

Matthias Weber | Uli Alberstötter |
Herbert Schilling (Hrsg.)

Beratung von Hochkonflikt-Familien

Im Kontext des FamFG

Eine Veröffentlichung der Bundeskonferenz
für Erziehungsberatung e.V.

Matthias Weber | Uli Alberstötter |
Herbert Schilling (Hrsg.)

Beratung von Hochkonflikt-Familien

Im Kontext des FamFG

BELTZ

 JUVENTA

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Beltz Juventa · Weinheim und Basel

www.beltz.de · www.juventa.de

Druck und Bindung: Beltz Druckpartner GmbH & Co. KG, Hemsbach

Printed in Germany

ISBN 978-3-7799-0774-9

Inhalt

Einleitung 9

Hoch konflikthafte Trennungskonflikte Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern

Uli Alberstötter

„Horch, was kommt von draußen rein ...“.
Der gesellschaftliche Kontext von Hochkonflikthaftigkeit 19

Peter Spengler

Zum Befrieden destruktiver Elternkonflikte im Interesse der Kinder.
Die Lebensflussmethode in der Trennungs-
und Scheidungsarbeit 41

Alfred Winkelmann

Ressourcenorientierte Arbeit mit hoch strittigen Trennungseltern.
Möglichkeiten und Grenzen 77

Alexander Lohmeier

Wie man mit hoch Strittigen lacht.
Humor in der Beratung bei eskalierten Elternkonflikten 92

Hans Berwanger

Bewältigung traumatischer Erlebniszustände
aus der Trennungsgeschichte 108

Uli Alberstötter

Gewaltige Beziehungen.
Verfügungsgewalt in eskalierten Elternkonflikten 117

Kinder hoch konflikthafter Eltern in der Beratung Erleben, Bedürfnisse, Belastung und Bewältigung

Matthias Weber

Das Wohl des Kindes bei hoch strittiger Elternschaft.
Notwendige Differenzierungen 146

Anne Loschky, Anke Koch

Kinder aus getrennt lebenden Familien.
Was müssen sie bewältigen? 165

Michael Grabow

Die familiengerichtliche Kindesanhörung im Beratungskontext 179

Cordula Alfes

Wie es dem kleinen Elefanten in der Kuhherde geht.
Kinder in hoch eskalierten Elternkonflikten wahrnehmen
und unterstützen 186

Matthias Gillner

Über die Notwendigkeit der Entlastung von Kindern
bei eskalierten Elternkonflikten 195

Hanspeter Bernhardt

Das themenzentrierte Kinder-Interview als Intervention
bei hoch konflikthafter Scheidung 205

Katharina Behrend

Umgangsstörungen und Umgangsverweigerung.
Zur Positionierung des Trennungskindes im Elternkonflikt 232

Alexander Korittko

Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt.
Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? 256

Gesine Götting

Rosenkriegskind, Scheidungsoffer, Resilienz Wunder ...?
Was Kinder in hoch konflikthafter Systemen lernen,
was sie nicht lernen – und was sie besser wieder verlernen sollten 273

Berater/innen im Konflikt

Meinrad Schlund

Beziehungsgestaltung mit hoch strittigen und zugewiesenen Eltern.
Haltung, Beratung und Selbstsorge 291

Ulric Ritzer-Sachs

Balanceakt Vertrauensschutz.
Voraussetzungen und Beispiele gelingender Beratung
im Kontext Hochkonflikt 317

Othmar Wagner

Erfahrungen und Positionen.
Die Persönlichkeit des Beraters im Kontext Hochstrittigkeit 329

Kooperation und Rahmenbedingungen der Beratung im Kontext Hochkonflikt

Paul-Gerhard Müller

Erziehungsberatung im verbindlichen Kontext des FamFG.
Inhaltliche und strukturelle Aspekte 347

Gesine Götting

Wie man den Beratungsstellen das Gericht schmackhaft machen kann.
Anforderungen an die Organisation von Erziehungsberatungsstellen
im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens 367

Roland Pfahler

Begegnung zweier professioneller Welten.
„Regensburg“ – ein Praxisbeispiel der Zusammenarbeit
zwischen Familiengericht und Beratungsstelle 384

Anhang

Uli Alberstötter, Matthias Weber

Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen
bei hoch strittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien.
Zusammenfassung der Expertise aus dem Projekt
„Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft“ 401

Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Fachliche Standards	432
Die Autorinnen und Autoren	451

Einleitung

Seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat sich in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, ein schneller und tief greifender Wertewandel in Bezug auf Ehe, Familie und sonstige Lebensgemeinschaften vollzogen. Plakative Schlagworte für diesen Wandel „sind Säkularisierung und Emanzipation. Säkularisierung in dem Sinne, dass die Institution der Ehe ihre das gesamte Familienrecht prägende Rolle eingebüßt hat: Emanzipation zunächst als zunehmende Gleichstellung von Frau und Mann, sodann das Herauswachsen des Kindes aus seiner Objektstellung hin zum Subjekt mit eigenen Bedürfnissen und Rechten“ (Schwenzer 2008, S. 28). Die Gesetzgeber hat dem mit grundlegenden Reformen des Familienrechts Rechnung getragen.

Den Beginn der Entwicklung machte nahezu überall das Scheidungsrecht. In einigen Staaten musste Scheidung überhaupt erst ermöglicht werden. In den meisten Fällen ging es darum, das Schuldprinzip abzuschaffen und Frauen und Männern mehr Entscheidungsraum zu geben bezüglich des Fortbestehens ihrer Ehe. Auf einer zweiten Ebene ging es um das Eltern-Kind-Verhältnis. Die große Zahl der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder verlangte ein Umdenken im Bereich der elterlichen Sorge und beim Umgangsrecht. Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und deren Ratifizierung durch die Bundesrepublik war „Schlusspunkt und Auftakt“ (Schwenzer 2008, S. 28.) einer auf die Perspektive des Kindes bezogenen Entwicklung.

Zu einer markanten Umorientierung bezüglich des Sorgerechts und des Wohls des Kindes war es u.a. durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 11. 1982 (BVerfGE 61, 358.) gekommen. Die zwingende Zuordnung der elterlichen Sorge nach einer Scheidung zu nur einem Elternteil wurde als rechtswidrig erklärt, der Weg zur gemeinsamen elterlichen Sorge wurde geebnet. Richtungsweisend wurde formuliert, dass das Fortbestehen der familiären Sozialbeziehung nach Trennung der Eltern eine entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen ist.

Dazu passend wurde von sozialwissenschaftlicher Seite seit Beginn der achtziger Jahre eine inhaltliche Neubestimmung des Kindeswohlbegriffes forciert: Nachdem bis dahin im Fall der Scheidung der für die Erziehung besser geeignete Elternteil gesucht werden sollte, ging es in der Folge da-

rum, den Fortbestand der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern zu sichern. Balloff (1993, S. 124) formulierte, eine Suchanweisung (nach dem besseren oder geeigneteren Elternteil) sei durch eine „Herstellungsanweisung“ (im Sinne des Beibehalts und Aufrechterhaltens der Beziehungen zwischen Kind und Eltern) abgelöst worden. Die Idee des Fortbestehens der Elternschaft nach Trennung und Scheidung gewann zunehmend an Bedeutung.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG), das 1998 in Kraft trat, verlieh dem in Verbindung mit der Stärkung der Kinderrechte nachdrücklich Geltung. Sorge- und Umgangsrecht wurden erstmals auch aus der Perspektive der Kinder formuliert. Um dem Fortbestehen einer gemeinsamen Elternschaft nach Trennung und/oder Scheidung eine bessere Chance zu geben und die Autonomie der Eltern zu stärken, wurde dem Familiengericht aufgetragen, auf Einvernehmen der Eltern hinzuwirken.

Das 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bedeutet eine konsequente Fortsetzung dieser Entwicklung, insofern es „Kindschaftssachen“ in § 151 eine zentrale Bedeutung gibt.

Die skizzierten gesellschaftlichen und gesetzlichen Änderungen konnten nicht ohne Bedeutung für die Arbeit von Beratungsstellen der Jugendhilfe bleiben. 1991 stellte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) ihre Wissenschaftliche Jahrestagung in Mainz unter das Thema: *Trennung und Scheidung – Folgen und Hilfen für Kinder und Jugendliche*. Wesentliche Beiträge dieses Kongresses wurden unter dem Titel: *Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung* veröffentlicht (Menne, K.; Schilling, H.; Weber, M., 1993). In der Einführung dieses Buches wird formuliert, dass „bei den rechtlichen Regelungen und im juristischen Scheidungsverfahren die Belange des Paares meistens weit im Vordergrund stehen“, dass jedoch unbestritten ist, „dass Kinder von den meist lang andauernden Konflikten der Eltern vor, während und nach der Scheidung betroffen sind und extrem darunter leiden können“ (S. 7).

Im Januar 1991 trat das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in Kraft. Es hat dem Thema *Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung* einen eigenen Paragraphen gewidmet und formuliert als Aufgabe der Jugendhilfe unter anderem, „im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen“.

Sowohl bezüglich der Gesetzeslage wie bezüglich der fachlichen Verlautbarungen der bke beginnt hier also explizit eine auf das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung bezogene Positionierung der Beratung, die im Verlauf der beiden folgenden Jahrzehnte immer klarer akzentuiert wurde und durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 und das

FamFG von 2009 durch Gesetzesformulierungen eine immer stärkere Bedeutung erhielt.

Beide Gesetze enthalten jedoch Regelungen, die zum hergebrachten Verständnis der Beratung in einem Spannungsverhältnis stehen, insbesondere zu Freiwilligkeit und Schweigepflicht, die seit den 1970er Jahren als essentielle Voraussetzungen effektiver Beratungstätigkeit galten. Zunehmend wurden strittige Eltern von Familiengericht und Jugendamt in die Beratung geschickt, um dort „Einvernehmlichkeit“ zu erarbeiten. Dort aber gab es kaum ausgearbeitete Konzepte für den Umgang mit dieser Klientel – wie bei den anderen beteiligten Professionen auch. Es ging nicht nur um die fachliche Frage, wie man mit hoch strittigen Eltern arbeiten könnte und sollte (dass im Falle von Hochstrittigkeit andere Haltungen und Vorgehensweisen als die gewohnten notwendig waren, war schnell klar), sondern auch darum, wie sich die Kooperation mit den anderen Professionen gestalten sollte. Hier gab es nicht nur Fragen, die sich auf die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen bezogen, sondern auch das tiefer liegende Problem, wie juristisch und sozialpsychologisch und -pädagogisch geprägte Professionen sich verständigen können.

Die weitere Entwicklung der Thematik „Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern“ bis zum Jahre 2009 ist in diesem Band im Anhang im Beitrag von Weber und Alberstötter kurz zusammengefasst. Bedeutsam waren die Ergebnisse einer von der bke berufenen Arbeitsgruppe, die eine erste umfassende Publikation zum Thema vorlegte (Weber, M., Schilling, H. 2006) sowie Ergebnisse des Forschungsprojektes „Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft“, das von 2006 bis 2009 als Verbundprojekt vom Deutschen Jugendinstitut (dji), dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) und der bke durchgeführt wurde (dji, IFK, bke 2010).

Mit dem Inkrafttreten des FamFG ergab sich für die am Scheidungsverfahren beteiligten Institutionen und Professionen wiederum eine neue Situation. Zwar waren die meisten Fragen, die sich für die Beratung im Hinblick auf die Umsetzung des FamFG ergaben, vielerorts schon zuvor gesehen und diskutiert worden (Weber 2011, S. 325), – was ähnlich auch für die anderen beteiligten Professionen gilt. Doch waren entsprechende Prozesse in anderen Regionen noch kaum in Gang gekommen, und in den meisten Beratungsstellen gab es insbesondere zu Fragen der angeordneten Beratung, der Weitergabe von Informationen und dem Einbezug von Kindern in die Beratung viel Unsicherheit.

Die bke berief erneut eine Arbeitsgruppe, die in der Zeit von 2010 bis 2012 die neue Gesetzeslage, die Ergebnisse des angesprochenen Forschungsprojektes sowie weitere Perspektiven, Fragen und vorliegende Praxisansätze im Kontext hoch strittige Eltern diskutierte, sichtete und auf-

arbeitete. Der vorliegende Band legt nun wesentliche Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vor, ergänzt durch Beiträge von Gastautoren.

Im ersten von vier Kapiteln werden unterschiedliche Haltungen, Perspektiven und Interventionsformen in der Beratungsarbeit mit hoch konflikthafter Familien sichtbar. Uli Alberstötter führt in die Thematik mit einem Beitrag aus gesellschaftsphilosophischer Sicht ein. Hochstrittigkeit wird im Kontext gesellschaftlicher und gesetzlicher Entwicklungen beleuchtet: Das Verstehen hoch konflikthafter Familiensysteme ist nicht möglich, ohne dabei die gesellschaftlichen Umwelten zu sehen. Die multi-optionale Welt unserer modernen Gesellschaft, die Entkoppelung von Paar- und Elternebene, die Angleichung der Geschlechter in Verbindung mit der Forderung, bei einer Trennung als Paar auf der Elternebene verbunden zu bleiben, schaffen Bedingungen, von denen die „hoch Strittigen“ überfordert sind. Und es droht die Überforderung des Beratungssystems, das zum Adressaten idealistischer Erwartungen im Sinne von „alles ist möglich“ geworden ist.

Peter Spengler beschreibt die Weiterentwicklung seines Lebensflussmodells, wobei der Einbezug von Kindern in die Aussöhnungsarbeit eine neue Akzentuierung darstellt. Konkrete und anschauliche Darstellungen von Interventionen im prozessualen Ablauf der Arbeit mit Vater, Mutter und Elternsystem vermitteln ein plastisches Bild von einer engagierten und die Bemühungen der Eltern würdigenden Arbeit des Autors.

Von einer eher metaperspektivischen Ebene aus beleuchtet Alfred Winkelmann die Möglichkeiten und Grenzen ressourcenorientierter Arbeit mit hoch strittigen Trennungseltern. Im Problemstrudel Hochkonflikthaftigkeit läuft der Berater Gefahr, seine Orientierung zu verlieren, weshalb eine bewusste Ausrichtung an lösungs- und ressourcenorientierten Qualitäten vonnöten ist, – auch wenn in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern ein Rollenwechsel zum Wächter des Kindeswohls immer wieder gefordert ist.

Ein charakteristisches Merkmal von eskalierten Konflikten ist die Abwesenheit von Humor. Plätze und Gelegenheiten für humorige Interventionen in der Arbeit mit hoch strittigen und zugewiesenen Eltern aufzuspüren und aufzuzeigen ist das Thema von Alexander Lohmeier. Damit leistet er zugleich einen Beitrag zur „Normalisierung“ der Beratungsarbeit mit hoch konflikthafter Eltern.

Viele hoch strittige Konstellationen gehen zurück auf Kränkungen und Verletzungen. Diese wie eine hohe emotionale Belastung durch die Trennung selbst können Anpassungsstörungen und Wunden verursachen, die „die Zeit nicht heilt“. Hans Berwanger informiert in seinem Beitrag über die dabei wirksamen hirnpfysiologischen Zusammenhänge und über Möglichkeiten, diese Wunden im Rahmen der Beratung anzugehen, um damit erst die Voraussetzung zu schaffen für eine mediative Beratungspraxis.

Obwohl in hoch konflikthaften Beziehungen unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen und Gewalt eine große Rolle spielen, wurde dieser Zusammenhang in der Literatur bisher wenig behandelt. Die Vielfalt der Erscheinungsformen von Gewalt, die Komplexität der Thematik und der Umstand, dass Gewalt in Beziehungen häufig in Verbindung mit Gender-Perspektiven behandelt wird, ließ das Thema „Gewaltige Beziehungen“ nicht nur als schwierig, sondern auch als heikel und „besetzt“ erscheinen. Uli Alberstötter hat sich auf dieses schwierige Terrain begeben und damit eine überfällige Diskussion eröffnet. Er beleuchtet das Phänomen Gewalt insbesondere in seiner Ausprägung als „Verfügungsgewalt“, in hoch konflikthaften Familiensystemen (meist ausgeübt vom hauptsächlich betreuenden Elternteil) und nimmt dabei hilfreiche Differenzierungen vor.

Das zweite und umfangreichste Kapitel ist der Situation der Kinder und der Arbeit mit ihnen gewidmet. Nachdem in den ersten Jahren der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Hochstrittigkeit eine starke Fokussierung auf die Eltern und die Arbeit mit ihnen zu beobachten war, erhielten Themen, die Kinder betreffen, immer mehr Aufmerksamkeit. Vor allem Konzepte für den Einbezug von Kindern in die Arbeit und die Frage, ob man bei hoch konflikthaften Familiensystemen nicht von einer grundsätzlichen Gefährdung des Kindeswohls ausgehen müsse, beschäftigte viele Berater/innen.

Matthias Weber geht in seinem einleitenden Beitrag von der Feststellung aus, dass Hochstrittigkeit der Eltern regelmäßig zu Belastungen und Gefährdungen der kindlichen Entwicklung führt, dass es aber vom Zusammenspiel vieler Faktoren abhängt, welche Folgen letzten Endes daraus resultieren. An Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung wie an der Praxis der Beratung orientiert, skizziert und ordnet er solche Faktoren und zeigt einen Weg auf, wie in einem strukturierten Vorgehen mit der Frage der Entwicklungsgefährdung von Kindern hoch strittiger Eltern umgegangen werden kann.

Alexander Korittko beschreibt, was mit Kindern passiert, die Zeuge häuslicher (physischer) Gewalt werden. Er zeichnet die Mechanismen einer möglichen Traumatisierung und zeigt Möglichkeiten der Unterstützung betroffener Kinder. Seine Ausführungen haben einen Schwerpunkt in der Frage, was Zustandekommen und Praxis von Umgangsregelungen in diesem Kontext bedeuten (können) und lenken damit den Blick auf die Frage: Umgang um jeden Preis?

Anke Koch und Anne Loschky beschäftigen sich in ihrem Aufsatz nicht explizit mit Kindern hoch strittiger Eltern. Sie zeigen generell die Situation von Kindern aus getrennt lebenden Familien auf, machen deutlich, was „Abschied und Neuorientierung“ betroffenen Kindern abverlangt und machen Fachkräfte sensibel dafür, wie sie Eltern und Kinder in diesem Prozess unterstützen können.

Mit *Rosenkriegskind, Scheidungsopfer, Resilienzwunder...?* hat Gesine Götting ihren Beitrag überschreiben, in dem sie die meist einseitig betonte Opferrolle von Kindern und Jugendlichen in Hochkonfliktfamilien relativiert. Sie stellt dar, dass Kinder „aktiv und resilient“ sind, macht sensibel für die „Kriegslogik“, in die Kinder aus hoch strittigen Familien hineinwachsen und plädiert dafür, die von ihnen selbst begangenen Wege aus ihrer schwierigen Situation wahrzunehmen. Ein ressourcenorientierter Blick auf die Selbstwirksamkeitskräfte erscheint als wirksames „Gegengift“ zur generalisierten Hilflosigkeit.

Der Familienrichter Michael Grabow informiert über Historie, aktuelle Regelungen und Norminhalt der familiengerichtlichen Kindesanhörung. Er plädiert für eine kindgemäße Gestaltung der Anhörung und dagegen, dass dem Kind die Entscheidung über seine eigene Zukunft zugemutet wird. Bei schwierigen Fällen sieht er innovative Möglichkeiten, die richterliche Anhörung an die Erziehungsberatung anzukoppeln.

Die weiteren Beiträge in diesem Kapitel beschreiben praktische Möglichkeiten des Einbezugs von Kindern in Beratungsprozesse. Cordula Alfes skizziert Vorgehen und Möglichkeiten im aus dem Kinderpsychodrama kommenden Symbolspiel. Kinder stellen ihre Situation, ihr inneres Erleben und ihre Konflikte mit Hilfe von Tierfiguren symbolisch dar und bieten so einen Zugang zu Tiefendimensionen ihrer Befindlichkeit. Der „Wust sich widersprechender Gefühle“, dem sie ausgesetzt sind, wird im Spiel differenziert, externalisiert und erschließt sich als sinnhaft. Mit Hilfe des Symbolspiels lässt sich die Situation des Kindes auch den Eltern vermitteln, und Kinder können sich Lösungen für ihre Konflikte erspielen.

Matthias Gillner beschreibt auf der Grundlage seiner Tätigkeit in einem Kinderschutz-Zentrum anschaulich das praktische Vorgehen auch bei hoch konflikthafter Familien. Er geht davon aus, dass Elternkonflikte, bei denen die Kinder eine zentrale Rolle spielen, Beschädigungen und Entwicklungshemmungen generieren. Dies führt zu der Konzeption, die Kinder zu entlasten und ihnen die Möglichkeit der (Weiter-)Entwicklung in einem geschützten Raum zu ermöglichen. Der Autor beschreibt eine Vielzahl methodischer Möglichkeiten, die auf verschiedenen, klar strukturierten Ebenen diesem Ziel dienen.

Hanspeter Bernhardt ist als Mediator tätig und setzt in diesem Zusammenhang ein elaboriertes Modell ein, mit dessen Hilfe der Stimme des Scheidungskindes in der Zusammenarbeit mit den Eltern Gehör verschafft werden kann. Bernhardt beschreibt auf der Basis empirisch erprobter Befunde insbesondere das Vorgehen beim themenzentrierten Kinder-Interview, dessen Ergebnisse mit Einverständnis des Kindes den Eltern vermittelt werden können. Dieses strukturierte und klare Vorgehen kann auch im Kontext von Erziehungsberatung als effektive Methode eingesetzt werden.

Katharina Behrend hat im Rahmen ihrer Dissertation eine Typologie der Umgangsverweigerung erarbeitet, deren Ergebnisse sie hier unter dem Titel *Umgangsstörungen und Umgangsverweigerung – Zur Positionierung des Trennungskindes* im Elternkonflikt vorlegt. Viele Umgangsbegleiter/innen und andere Fachkräfte, die sich um die Herstellung des Umgangs zwischen Kind und beiden Elternteilen bemühen, lässt eine vom Kind eingenommene Haltung der Umgangsverweigerung hilf- und ratlos zurück. Die von Behrend erarbeitete Typologie erhellt nicht nur die möglichen Hintergründe einer solchen Ablehnung, sondern gibt auch hilfreiche Hinweise bezüglich der Chancen und Grenzen von Interventionen in unterschiedlichen Konstellationen. Darüber hinaus vermittelt die Autorin wertvolle Einsichten über Muster der Instrumentalisierung und Elternentfremdung auf Seiten von Mutter und/oder Vater wie über die von Kindern entwickelten Muster, sich im eskalierten Elternkonflikt zu retten.

Das Kapitel *Berater/innen im Konflikt* enthält drei sehr unterschiedliche, jeweils persönlich gefärbte Aufsätze zu möglichen Positionierungen des Beraters in der Arbeit mit hoch konflikthaften Familien. Allen gemeinsam ist das hohe Engagement, das in den Darstellungen zum Ausdruck kommt. Ausgehend von der Bedeutung der Therapeut-Klient-Beziehung legt Meinrad Schlund die Schwierigkeit einer positiven Beziehungsgestaltung mit hoch strittigen Eltern dar. Hilfreich für den Leser erscheinen die beschriebenen „Haltungen, die die Beziehungsgestaltung erschweren“ und „Haltungen, die der Beziehungsgestaltung förderlich sind“. Einen eigenen Abschnitt widmet der Autor der nötigen „Selbstsorge“ der Berater/innen.

Einen authentischen Blick in die „Werkstatt Beratungsstelle für hoch strittige Eltern“ gibt Ulric Ritzer-Sachs in seinem Aufsatz zum Thema *Balanceakt Vertrauensschutz*. Anhand von 3 Fallbeispielen beleuchtet er kritische Situationen in der Beratung hoch konflikthafter Familien und die spannende Suche des Beraters nach einem grundsätzlich und im konkreten Fall bestmöglichen Umgang mit dem Vertrauensschutz. Es wird deutlich, dass nicht eine schematische Anwendung eingespielter Formen von „Schweigepflichtsentbindung“ hilfreich ist, sondern Transparenz gegenüber den Klienten und eine fallspezifische Anwendung der gegebenen Regeln. Dann kann sich auch unter schwierigen Vorzeichen eine vertrauensvolle und zum Erfolg führende Beziehung zu hoch strittigen Eltern herstellen und Beratung gut gelingen.

Othmar Wagner beschreibt, wie sich in seiner Auseinandersetzung mit hoch strittigen Familiensystemen „Authentizität“, Selbstkongruenz“, „Echtheit“ in einer sehr persönlichen und für dieses Arbeitsfeld spezifischen Form gebildet haben. Dazu gehört, dass er mit aufrüttelnden und konfrontierenden Bildern und Formulierungen, aber auch mit moralischen Appellen die Eltern zu erreichen und ihren Blick für das Kind und dessen Wohl

(wieder) zu schärfen sucht. Erziehungsberatung wird bei hoch strittigen Vätern und Müttern so zur Erziehung dieser Eltern, auf der Grundlage eines Kapitals, das in der Liebe der (auch hoch strittiger) Eltern zu ihrem Kind besteht.

Das abschließende Kapitel der vorliegenden Publikation befasst sich mit Fragen der Kooperation und generell der Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit mit hoch konflikthafter Familiensystemen im Kontext des FamFG.

Paul Gerhard Müller berichtet von der Weiterentwicklung der von ihm geleiteten Beratungsstelle unter den Vorzeichen des FamFG. In einem für alle Beteiligten sehr transparenten und strukturierten Vorgehen ist das Kindeswohl der Maßstab für das Vorgehen in der Beratung. Der Autor macht deutlich, dass eine Umsetzung des mit dem FamFG transportierten Gedankengutes ausdifferenzierte Konzepte für personellen Einsatz und zeitliche Flexibilität, für räumliche Möglichkeiten wie für Rückmeldungen an das Familiengericht und grundsätzlich für kooperative Prozesse braucht. Er kann auch von der erfreulichen, der Sachlage angemessenen Tatsache berichten, dass in diesem Zusammenhang die personelle Kapazität der Beratungsstelle aufgestockt wurde. Er resümiert, dass Beratungsarbeit mit Hochkonfliktfamilien im Kontext des FamFG eine sehr lebendige Tätigkeit ist, die viel Freude macht, aber auch „so manche Belastungen“ mit sich bringt.

Gesine Götting leitet eine Beratungsstelle, der vor einigen Jahren das „gesamte Leistungspaket der Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18 (4) SGB VIII) sowie die fachdienstliche Aufgabe der Mitwirkung in den Verfahren des Familiengerichte (§ 50 SGB VIII) übertragen“ wurde (auch hier in Verbindung mit einer Erweiterung der personellen Kapazität). Die Autorin skizziert den intensiven insbesondere organisatorischen Entwicklungsprozess, der damit notwendig wurde. Sie beschreibt die Etablierung innovativer Angebote und Arbeitsformen, die Reaktionen der Klienten auf die neu entstandene Situation und schließlich die Maßnahmen, die es dem Team ermöglichen, eskalierte Konflikte nicht zu viel Raum greifen zu lassen.

Die Initiative zum „Regensburger Modellprojekt“ ging 1991 von einer Familienrichterin aus. Es wurde bekannt als der bisher einmalige Versuch, psychologische Beratung und Vermittlung bei Scheidungsangelegenheiten in Abstimmung mit familiengerichtlichen Abläufen in den Räumen des Gerichtes anzubieten. Roland Pfahler, ein Mitarbeiter der Einrichtung, berichtet über die Entwicklung des Projektes bis hin zu neuen Akzentuierungen, die sich im Kontext des FamFG ergaben. Sein Beitrag beleuchtet auch die Annäherung zweier unterschiedlicher professioneller Kulturen, in deren Ausrichtung zugleich das Spannungsfeld zwischen elterlicher Autonomie

und staatlichem Wächteramt fassbar wird. Das Zweckbündnis, so der Autor, habe sich zu einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Dauerbeziehung entwickelt.

Abschließend fassen Uli Alberstötter und Matthias Weber die Ergebnisse einer Expertise zusammen, die sie im Rahmen des Forschungsprojektes „Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft“ gefertigt haben. Aufgabe der Expertise war, erfahrene Praktiker im Feld hoch konflikthafte Elternsysteme zu Kernpunkten ihrer Handlungsstrategien im Sinne von „good practice“ zu befragen. Die beschriebenen Konzepte zeigen ein spannungsreiches Spektrum an Haltungen, Strategien und dahinter stehenden Überlegungen in der Arbeit mit hoch konflikthaften Familiensystemen auf.

Die Autoren arbeiten durchgängig vorgefundene Linien heraus, zeigen aber auch unterschiedliche (Praxis-) Antworten auf die Herausforderung hoch konflikthafter Familiensysteme und machen es so dem Leser möglich, eigene Praxis und eigene Positionen im vorgefundenen Spektrum zu reflektieren.

Rund zwanzig Jahre nach der ersten Tagung zum Thema Trennung und Scheidung und gute zehn Jahre nach dem Beginn einer gezielten Auseinandersetzung mit der Thematik „hoch strittige Eltern“ kommt die bke nun dem viel geäußerten Anliegen nach, praxisnahe Orientierungen für die Arbeit mit hoch konflikthaften Eltern und ihren Kindern, für die Kooperation mit den anderen am Verfahren beteiligten Professionen und für die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit bei hoch strittiger Elternschaft zu formulieren. Die fassbaren Grundlinien einer „Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG“ wurden zusammengefasst, vom Vorstand der bke förmlich beschlossen und der Praxis als *Fachliche Standards* zur Verfügung gestellt. Sie sind am Ende dieses Bandes wiedergegeben.

Zusammen mit den anderen Beiträgen des Buches reflektieren die *Fachlichen Standards* die aktuelle Diskussion zum Thema, bündeln Wissen und Praxiskonzeptionen. Sie betreten auch Neuland und eröffnen damit Diskussionen zu bisher weniger gesehenen oder behandelten Themen. Sie hätten nicht geschrieben werden können ohne die offenen und kritischen Diskussionen, die in der von der bke eingesetzten Arbeitsgruppe geführt wurden. Deshalb sei an dieser Stelle nicht nur allen Autorinnen, sondern auch allen Mitgliedern und Gästen der Gruppe, die in diesem Buch nicht mit eigenen Beiträgen vertreten sind, gedankt – für ihre konstruktiven Beiträge sowie dem Mut zu Neuem.

Die Herausgeber

Literatur

- Balloff, Rainer (1993): Die Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung. Neuere Tendenzen und Entwicklungen. In: Menne, K., Schilling, H., Weber, M. (Hrsg.) (1993): Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. 2. Aufl. 1997, Weinheim, München: Juventa.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI); Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK); Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2010): Arbeit mit hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis. München.
- Menne, K., Schilling, H., Weber, M.(Hrsg.) (1993): Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung. 2. Aufl. 1997, Weinheim, München: Juventa
- Schwenzer, Ingeborg (2008): Festvortrag: Ein Familienrecht für das 21. Jahrhundert. In: Brühler Schriften zum Familienrecht.15. Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag. Bielefeld, Gieseking
- Weber, Matthias; Schilling, Herbert, (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. 2. Aufl. 2012, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Weber, Matthias (2011): Außergerichtliche Beratung im Spannungsfeld des Familienverfahrens. In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), 7/2011, S. 323–328.

Uli Alberstötter

„Horch, was kommt von draußen rein ...“

Der gesellschaftliche Kontext von Hochkonflikthaftigkeit

Hoch strittige Elternkonflikte sind nicht voraussetzungs- und kontextlos. Der Versuch, die im hoch strittigen Konflikt wütende Dynamik nicht zuletzt im Hinblick auf die Situation der dazwischen stehenden Kinder zu verstehen, darf nicht bei einem das Problem arg verkürzenden Blick auf die doppelte Dyade Mann – Frau, Vater – Mutter und die zerstrittenen Familie stehenbleiben. Der hoch strittige Eltern-Konflikt hat wie jeder Gegenstand unseres Erkenntnisinteresses einen bedeutsamen Kontext. An dieser Stelle soll deshalb ein erweiterter Blick den gesellschaftlichen Kontext, innerhalb dessen sich hoch strittige Elternkonflikte abspielen, kritisch beleuchten.

Es scheint mir nicht zuletzt ein Gebot der Fairness hoch konflikthafter Eltern gegenüber, nicht bei individualpsychologischen, psychiatrischen, dyadischen und familiendynamischen Deutungen des eskalierenden Konflikts stehen zu bleiben, zumal diese häufig und ganz schnell zu wenig hilfreichen Verrücktheitserklärungen mutieren. Institutionelle und gesellschaftliche „System-Verrücktheiten“, die als Nährboden für den eskalierenden Konflikt dienen, bleiben bei einer solchermaßen eingeengten Perspektive auf den Mikrokosmos Paar und Familie allzu häufig außer acht. Während der (professionelle) Beobachter mit seinem mikroskopischen Blick auf hoch strittige Mütter und Väter Gefahr läuft, ganz schnell gnadenlos bewertend (sprich pathologisierend) zu werden, bleibt die Krise der Institutionen und der modernen Gesellschaft als Risikovariablen für die Trennungsfamilie weitgehend ausgeblendet. Aus meiner Sicht besteht in der Diskussion um Hochstrittigkeit ein erheblicher Mangel an soziologischer und philosophischer Blickerweiterung. So gesehen finde ich es an der Zeit, nach hermeneutischer Les- und Verstehensart, bei der bekanntermaßen der einzelne Ge-

danke, das spezielle Phänomen, nicht aus sich heraus, sondern aus dem Gesamtzusammenhang heraus gedeutet wird, auf den hoch strittigen Eltern-Konflikt zu schauen. Die spannende Frage, was uns der hoch strittige Extremkonflikt über den Zustand unserer Institutionen und der modernen Gesellschaft sagt, läge damit auf der Hand und würde gleichwertig neben die Frage nach der speziellen inneren Dynamik des Paar- und Familienkonflikts treten. Ein solcher Perspektivwechsel hätte zur Folge, neben der viel beschworenen Elternverantwortung verstärkt auch die Mit-Verantwortung der professionellen Mitspieler am Phänomen Hochstrittigkeit unter die Lupe zu nehmen.

Mit diesem Beitrag verfolge ich also im Hinblick auf die praktische Beratungsarbeit das Ziel, die in der Diskussion um Hochkonflikthaftigkeit gewohnten Blickrichtungen um eine weitere – aus meiner Sicht unterbelichtete – Dimension zu erweitern. Natürlich braucht es den tiefen Blick in das Innere der beteiligten Individuen, wo wir unweigerlich auf Verletzungen stoßen, die sie einerseits als Opfer erlitten und andererseits als Täter dem anderen im Furor mächtiger Gefühle zugefügt haben. Es braucht zum Zweiten unabdingbar den Blick auf die spezielle Interaktion und die Eskalationsdynamik in dieser folie à deux¹ zwischen Männern/Vätern und Frauen/Müttern, die trotz Trennung in einer überaus feindseligen (Eltern)Beziehung mit nicht enden wollenden Kampfhandlungen aneinander gebunden bleiben. Zum Verständnis des Extremkonflikts ist zum Dritten ein systemischer Blick unerlässlich, der das nahe persönliche Umfeld, insbesondere neue Partner, die Herkunftsfamilie und die institutionellen Mitspieler aus den Trennungs- und Scheidungsprofessionen miteinbezieht. Dieser Blick scheint umso bedeutsamer, wenn man bedenkt, dass die „Munitionsfabriken“ nicht selten im Hinterland stehen, wenn Familienmitglieder und professionelle Akteure in ihrem Mitagieren den Konflikt befeuern und die positiven deeskalierenden Kräften und Stimmen – innere und äußere – unterminieren.

Aber es braucht eben auch den weiten Blick auf gesellschaftliche Verhältnisse und Entwicklungen, auf Verhaltenserwartungen, Normen, die von außen an getrennte Eltern und darüber hinaus auch an die Trennungs- und Scheidungsprofessionen gerichtet sind. Der letztere liefert uns notwendige Einsichten auf das große Ganze und zeichnet Verbindungslinien zum hoch konflikthaften Verhalten der einzelnen Kämpfer samt den dazugehörigen inneren destruktiven Haltungen. Er macht Hochstrittigkeit von einem Außen her verständlicher ohne die persönliche Verantwortung der Protagonisten für den Konflikt im Innern zu leugnen. Nur mit einem (immer wieder geübten) Wechsel dieser unterschiedlichen Perspektiven scheint es möglich,

1 Aus dem französischen: „Verrücktheit zu Zweit“.

dem Phänomen Hochkonflikthaftigkeit in seiner Komplexität näher zu kommen.

Im Folgenden werde ich einige Betrachtungen zum Außen, dem gesellschaftlichen Kontext anstellen und subjektive Eindrücke und Konstruktionen eines langjährigen Beobachters von familiären Extremkonflikten wiedergeben.

„Schöne neue Welt“ – ein kritischer Blick auf unsere schnelle multi-optionale Welt als bedeutsamer Kontext für Familien

Es war hart, wirklich hart, die schlimmste Zeit meines Lebens. Ich hatte eine junge Familie. Ich ging um 7 Uhr morgens zur Arbeit und kam um 9 Uhr abends wieder nach Hause, wenn die Kinder schon im Bett waren. Und ich konnte nicht reden, ich konnte buchstäblich nicht reden, weil ich so erschöpft war. Ich konnte nicht mit Laurene reden. Alles, was ich noch fertig brachte, war, eine halbe Stunde fernzusehen und rumzuhängen. Das hätte mich damals fast umgebracht, als ich in einem schwarzen Porsche Cabrio zu Apple fuhr und sich plötzlich Nierensteine bemerkbar machten. Ich raste ins Krankenhaus, und dort gab man mir eine Spritze mit Demarol in meinen Allerwertesten, und irgendwann hatte sich das Problem erledigt. *Steve Jobs*

Ulrich Beck hat in seinem 1986 erschienenen Klassiker *Risikogesellschaft* die Gefährdungsszenarien *auf dem Weg in eine andere Moderne* beschrieben. Es war die kritische Bestandsaufnahme der Welt im Großen und globalen Ganzen mit dem Schreckenspanorama einer sich selbst gefährdenden Zivilisation, nachdem Tschernobyl am 26. April 1986 als erster globaler „Betriebsunfall“ die Welt verändert hatte. Vor allem war sein Blick aber auf die Welt *der Großen* gerichtet, sprich der Erwachsenen, Frauen und Männer, denen die Sicherheiten der alten Kleinfamilie der Industriegesellschaft mit ihren festgeschriebenen Rollen in Familie und Arbeit abhanden gekommen waren. Sein Hauptaugenmerk galt der fortschreitenden Modernisierung, als deren zentrales Merkmal Beck die sich vermehrenden Entscheidungsoptionen und die Entscheidungszwänge in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern ausmachte.

Die bunte Chancen-Vielfalt, der Markt der unendlichen Möglichkeiten („anything goes“) und die daraus resultierende Multi-Optionalität wurde zu einem zentralen Wesensmerkmal der Postmoderne. Sie breitete sich in allen Lebensbereichen aus und machte natürlich auch vor der Beziehungswelt von Mann und Frau, vor der Familie nicht Halt. Wahlen ohne Ende und daraus resultierende Entscheidungszwänge durchdringen und verschärfen

„das ganz normale Chaos der Liebe“². Ob und wann es Zeit ist zum Zusammenziehen, zum Kinderzeugen und Wann-und-wo-wie-Kriegen, wer das Baby wickelt, wer wann den Abwasch macht, den Einkauf besorgt, dies wird im modernen Beziehungsleben ebenso unklar und fragwürdig, wie wer die Brötchen verdient, wer die Rolle des Finanzministers übernimmt und wer die Mobilität der Familie bestimmt in einer modernen Arbeitswelt mit ihren Zumutungen von grenzenloser Flexibilität und Mobilität an ihre Akteure. Alles steht in der „Verhandlungsfamilie“ (Beck, 1996) zur Disposition, weil es keine Eindeutigkeiten und festen Ordnungen mehr gibt, die vorher durch ein enges Rollenkorsett und eine vor-geschriebene Lebenslaufbahn „von der Wiege bis zur Bahre“ vorgeben waren. Nervenaufreibende Diskussions-Synchronisierungs- und Entscheidungsprozesse und dies in Permanenz und ohne Hoffnung auf erlösende Einstimmigkeit sind der Stoff, aus dem die moderne Beziehungskrise gemacht ist. Wer die Wahl hat, hat bekanntermaßen die Qual – dies gilt auch für den Wust der offenen Beziehungsfragen. Auf den Wegen hin zu einer Entscheidung brechen unvermeidbar – egal wie wir uns entscheiden – Ungleichheiten, ungleiche Risiken für Männer und Frauen auf, an denen sich Konflikte mit Gleichheitsanspruch entzünden. Damit wären wir schon mitten in der Paarkrise und dem beidseitig geführten „Kampf um Anerkennung“³, der sich im schlimmsten Fall zu einem chronischen Hochkonflikt ausweitet. An dieser Risikoeinschätzung Beckscher Art bezüglich einer immer komplexer werdenden Konsum-, Arbeits- und Familienwelt samt ihrer Entscheidungszwänge hat sich nichts geändert. Für verschärfte Bedingungen sorgt jedoch eine sich immens potenzierende Dynamik gesellschaftlicher Verhältnisse. Der Globalisierungsbegriff ist zur Chiffre für eine technologisch wirtschaftlich politische Beschleunigungswelle mit enormen Auswirkungen auf die individuelle, familiäre und kollektive Lebensführung geworden.

Hartmut Rosa entwickelte in seinem Buch mit dem Titel *Beschleunigung – die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne* (2005) die These, dass die technischen Geschwindigkeitssteigerungen im Transport, in der Kommunikation und in der Produktion nach einer Zeit des befreienden Fortschritts in ihr Gegenteil umzuschlagen drohen. Dem mächtigen Sog eines dahinrasenden Zeit-Geistes, der alle Fesseln gesprengt hat, vermag sich niemand zu entziehen. Wir, die modernen Menschen, sitzen letztlich alle im gleichen Boot – oder besser gesagt Schnell-Boot mit dem beunruhigenden Rauschen von Wasserfällen aus verschiedenen Richtungen im Ohr.

2 Titel eines Buches, das Beck bezeichnenderweise zusammen mit seiner Frau 1990 veröffentlicht hat.

3 Schlüsselbegriff im Werk des Frankfurter Philosophen Axel Honneth.

Die Beschleunigung des Lebenstempos und der auf den Individuen lastende Druck nach ständiger Veränderung ist vergleichbar mit dem Gefühl, auf einer nach unten führenden Rolltreppe zu stehen, deren Tempo auf ihrer Abwärtsfahrt scheinbar immer noch zunimmt. Um eine einmal erreichte Position zu halten, um Optionen und Anschlussmöglichkeiten nicht zu verlieren, ist eine ständige Bewegungsanstrengung notwendig. Sloterdijk erhebt mit Blick auf die zunehmende Beschleunigung und die daraus resultierende Dauerbeweglichkeit des modernen Menschen ironisch die Kinetik⁴ zur Ethik der Moderne.

Das schnelle Leben findet nicht nur draußen in einer rasenden Arbeitswelt statt, es prägt auch unser privates Beziehungs- und Familienleben mit Beschleunigungsszenarien in allen Lebensbereichen. Die zeitliche Verdichtung von Aufgaben in einem immer schneller getakteten Nacheinander von beruflichen und familiären Terminen und das Gebot einer permanenten Verfügbarkeit sind oft begleitet von dem Gefühl, das gehetzte Leben eines Verfolgten zu führen. Phasen des Stillstands oder des temporären Ausstiegs sind dann nur durch ein erhöhtes Aufholtempo wieder wettzumachen. Es scheint immer weniger Haltestellen zu geben, an denen die Frage, wie unser Tag, die nächste Zeit, ja unser Leben weiter gehen soll, in Ruhe sondiert werden kann. In allen Industrienationen klagen die Menschen in wachsendem Maß über Stress und Zeitdruck, über ihre Sorge, wichtiges zu verpassen, nicht mehr nachzukommen, nicht mehr Schritt halten zu können. Die Verpassensangst und der Zwang zur Anpassung an von Außen vorgegebene Geschwindigkeiten und Zeittakte sind zwei wesentliche Ursachen für die Erfahrung von Stress.

Die gerade beschriebene komplexe, multioptionale und zunehmend schneller werdende Welt mit allen daraus erwachsenden Risiken und Kollateralschäden ist auch die Welt unserer Kinder – da ist keine andere. Allen Illusionen eines abgrenzbaren Familienlebens zum Trotz ist die Familie kein abgeschlossenes Refugium, sondern – nicht zuletzt ja auch durch neugierig in die Welt hinaus drängende und damit Welt in die Familie hereinholende Kinder – ein weltoffenes System, durchlässig, anschlussfähig aber damit auch anfällig für die Risiken einer komplexen und hoch beschleunigten Marktgesellschaft, die von Beck radikal zu Ende gedacht eigentlich „eine kinderlose Gesellschaft ist“. „Das Marktsubjekt ist in letzter Konsequenz das alleinstehende, nicht partnerschafts-, ehe- oder familienbehinderte Individuum.“ (Beck, 1986, S. 191) Kindheit – so die provozierende These – wird

4 Kinetik ist in der Technischen Mechanik die Bewegung von unter Einwirkung von Kräften beschleunigten Körpern (Wikipedia).

in der kapitalistischen Moderne insofern zu einem Risiko-Ort für Kinder, weil für sie in der Marktgesellschaft eigentlich kein Platz ist.

Angeichts dieser Risiko-Einschätzung zum schnellen nervösen Leben sind mit Blick auf die Beratung von hoch dynamischen Eltern und Familien folgende Überlegungen wichtig. Es ist wahrscheinlich eine der wichtigsten und weit unterschätzten Funktionen von Beratung heutzutage, zu einer Halte-Stelle im Leben von hoch beschleunigten Menschen zu werden. Beratung kann so gesehen zum Ort werden, an dem die Einladung ergeht, gemeinsam eine Beobachterperspektive einzunehmen gegenüber einem real existierenden Alltag, der längst zu einem riskanten Hochgeschwindigkeitskurs geworden ist, in dem wir als Individuen, paarweise und als Familie gefährlich durch die Kurven rasen, mit der beständigen Gefahr zu verunglücken und (dauerhaft) Schaden zu nehmen an Leib und Seele – nicht zuletzt in unseren nahen Beziehungen. Hochkonflikthaftigkeit lässt sich auch als Beschleunigungsproblem beschreiben. Häufig sind zwei zu schnell und mit viel zu wenig Achtsamkeit durchs gemeinsame (Beziehungs- und Familien-) Leben gerast, ohne inne zu halten – zwei, die sich auch nach der Trennung in einem symmetrisch eskalierenden Wettkampf durch die (gerichtlichen) Instanzen jagen. Leicht verlieren wir in der Eskalation die Kontrolle. Mann/Frau ist dann nicht mehr bei sich, sondern gerät außer sich. An der Stelle sei an einen buddhistischen Weisheitsspruch erinnert, der natürlich auch für die professionellen Akteure im Hexenkessel Hochkonflikt gilt: „Nur wer inne hält, hält sein Innen.“

Die Mechanik von Trennung und Scheidung – Entkopplung auf der Paarebene und Verkopplung auf der Elternebene

Der abgerissene Strick kann wieder geknotet werden.

Er hält wieder, aber er ist zerrissen.

Vielleicht begegnen wir uns wieder, aber da, wo Du mich verlassen hast triffst Du mich nicht wieder. *Bertolt Brecht*

Während der vorangehende Abschnitt auf eine allgemeine Gefährdungslage für den Einzelnen, für Paare und Familien im Tempodrom der Risikogesellschaft aufmerksam macht, geht es im Folgenden um den eingetretenen Schadensfall Trennung und Scheidung. Welche Skripte zur „Schadensabwicklung“ bestimmen den gesellschaftlichen Diskurs?

Was die gesellschaftliche Rezeption von Trennung und Scheidung angeht, lässt sich eine spannende gegenläufige Tendenz beobachten, die unmittelbar in die Trennungs- und Scheidungsberatung hineinragt. Es finden sich zahlreiche Belege für eine Tendenz zur Erleichterung der Entkopplung

der gescheiterten Paarbeziehung während parallel dazu der Entwurf einer gemeinsamen Elternschaft nach Trennung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die gemeinsam fortgeführte Elternschaft wurde zum zentralen Wesensmerkmal, zum ideellen Leitmotiv der Nachtrennungsfamilie. Die Tendenz zur leichten Entkopplung des gescheiterten Paares ist eng mit einem besonderen Datum verknüpft, der Scheidungsreform von 1977. Die Ehe hat sich „zu einer privatrechtlichen Gesellschaft mit spontanem Kündigungsrecht gewandelt“ (Zastrow, 2008). Mit der Reform wurde das bis dato herrschende Schuldprinzip abgeschafft und durch das neue Paradigma von der Zerrüttung ersetzt. An die Stelle des Grundsatzes, *einer* muss schuld sein, wenn es schiefgegangen ist, trat mit dem Zerrüttungsprinzip eine Sicht, wonach es im Falle einer Scheidung immer zwei sind, die miteinander gescheitert sind. Beide werden bei der angenommenen Zerrüttung prinzipiell gleichermaßen in die Verantwortung für das Scheitern der Beziehung genommen, ohne dass es auf die Gründe des Scheiterns der Ehe im Einzelnen ankommt. Das Zerrüttungsprinzip folgt einer generellen Fifty-Fifty-Logik. Die Verantwortung für das Scheitern wird generell geteilt. Andere Stimmen bezweifeln diese Gleichverteilungslogik und mutmaßen sogar ein gänzlich Verschwinden der Verantwortung. „Das Zerrüttungsprinzip hat dazu geführt, dass viele heute glauben, an den Misshelligkeiten einer Ehe oder gar ihrem Scheitern seien stets Mann und Frau gleichermaßen schuld. Damit wird die Ehe stillschweigend zur einzigen Beziehung erklärt, in der es keine Verantwortung gibt.“ (Zastrow, 2008)

Mit dem Schuldprinzip wurde jedenfalls die mühselig hoffnungslose Klärung der moralischen Schuldfrage aus dem Familienrecht verabschiedet und folglich sollte damit auch das „Waschen schmutziger Wäsche“ vor Gericht zum Zweck der Beschuldigung des anderen eigentlich unterbleiben.

Diesem veränderten Verständnis im Familienrecht geht eine veränderte Sicht auf den Menschen voraus. Der alte Blick war stärker auf das Individuum, seinen (letztlich unveränderlichen) Charakter und sein persönliches Versagen (gegenüber Gott und den Mitmenschen) gerichtet. Diese moralpsychologische und -theologische Sicht wurde in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zusehends ausgehöhlt durch ein neues Paradigma, das vor allem das Wechselspiel, die Interaktion zwischen den Menschen in den Blick nimmt. Das wechselseitige äußere Verhalten, die beidseitigen Handlungsbeiträge zum ganz normalen Chaos der Liebe treten vor die Frage nach der individuellen inneren Schuld. Die Zentrierung auf das Individuum bei der Erklärung des Versagens wird abgelöst durch ein neues Paradigma, den Blick auf das Paar-System und seine Interaktion. Die persönliche innere Schuld wird in dieser neuen Sichtweise gewissermaßen aus den Individuen heraus- und im Zwischenraum geradezu aufgelöst. Es bleiben die beidseitigen Handlungsbeiträge zur Zerrüttung der Beziehung.

Der Gegensatz zwischen dem veränderten Familienrecht, das seither ohne die Schuld-kategorie auskommt, im Verein mit den ebenso schuld-freien flankierenden psychologischen Wahrheiten und dem richtigen Leben durchzieht seither das Geschäft der Trennungs- und Scheidungsprofessionen.

Die Schuldsuche beim anderen hat sich aber selbstverständlich nicht qua neuer Gesetzeslage und neuer psychologischer Leitbilder aus dem Trennungsgeschehen verabschiedet. Die Zuweisung von Schuld gehört wie eh und je zum Trennungsprozess. Die Interpunktion, jener reflexhafte psychologische Mechanismus, mit dem wir uns selber zum bloßen Re-Akteur in Konflikten erklären und alle Verantwortung bei einem Verursacher auf der Gegenseite verorten ist eine anthropologische Konstante, die dem Menschen eingeschrieben und nur schwer zu überwinden ist. Das Ringen von Männern und Frauen um den eigenen Opferstatus und komplementär dazu die einseitige Zuweisung der Schuld an den anderen nimmt dabei zu, je weiter die Eskalation im Trennungskonflikt fortschreitet. Im schlimmsten Fall kommt es zu einer rigiden Spaltung, die zu einem unerschütterlichen Glauben an die Alleinschuld des anderen kristallisiert. Die sprachlich veräußerten Gegensatzpaare wie *ich gut – du böse, ich unschuldiges Opfer – du schuldiger Täter, ich im Recht – du im Unrecht* sind Ausdruck dieser gespaltenen Welt im Innern.

Obwohl das Schuldprinzip im Familienrecht offiziell abgeschafft wurde, entspricht es also offensichtlich einem mächtigen menschlichen Bedürfnis, das sich trotz aller gesellschaftlich betriebenen Kultur-Aufwendungen nicht aus der Welt schaffen lässt. Wie im reformierten Familienrecht gibt es beispielsweise auch in der Sicht der systemischen Familientherapie und der Mediation keine Schuld und damit auch keine/n Schuldige/n mehr. Die genannten Disziplinen wirken wie stumpfe moderne kulturelle Speerspitzen, aufgerichtet gegen das tief in den Menschen sitzende archaische Schuldprinzip, das sich nicht so einfach unterkriegen lässt und nicht zuletzt im schmerzhaften Trennungsprozess in Form von eigenen Schuldgefühlen und vor allem in den Schuldzuweisungen an den anderen wild aufbegehrt. Das Phänomen der Schuldsuche beim anderen aller psychologischen und rechtlichen Aufklärung zum Trotz überrascht freilich weniger, wenn man das Ausmaß an Kränkungen ermisst, das sich die beiden Partner häufig über einen längeren Zeitraum zugefügt haben. Eng verknüpft mit dem Bedürfnis, den anderen als Alleinschuldigen auszumachen, ist das Bedürfnis nach Rache und Bestrafung für die von ihm real oder vermeintlich zugefügten Verletzungen. Kurzum, in den Köpfen und Herzen der Betroffenen ist das Schuldprinzip entgegen aller psychologischen, rechtlichen Umdeutungen und Reformen lebendig wie eh und je und führt in der (hoch strittigen) Trennungsberatung ein weitgehend interventionsresistentes Eigenleben.

Mit der Reform von 1977 stellte der Staat seine Suche nach dem Schuldigen im Scheidungsverfahren ein. Vorher war das Gericht mit der Schuld-

Ermittlungsaufgabe betraut. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Kinder spielte die Klärung der Schuldfrage, warum die Ehe gescheitert und wer dieses Scheitern zu verantworten hat eine zentrale Rolle. Wer schuldig geschieden wurde, konnte die damals so genannte elterliche Gewalt⁵ (heute elterliche Sorge) nicht erhalten. Das Familiengericht hatte also eine moralische Aufgabe bei der Bewertung der Lebensführung.

Die Reform von 1977 ist *ein* Ausdruck jener sich fortsetzenden Entwicklung, in der sich der Staat aus seiner Rolle als Wächter über die intimen innerfamiliären Erwachsenen-Beziehungen seiner Bürger zunehmend zurückzieht. Die Tendenz im Familienrecht ist unübersehbar, wonach die intimen Erwachsenen-Beziehungen hinsichtlich ihrer moralischen Bewertung frei gestellt werden und allein das Kindeswohl als schutzwürdiges Gut erachtet wird. Die zentrale staatliche Schutzmaßnahme für das Trennungskind besteht im Erhalt seiner Beziehungen zu beiden Eltern – mit der nachgeschobenen Einschränkung, „solange dies dem Kindeswohl dient“.

Was den möglichst reibungslosen und beschleunigten Vollzug von Trennung und Scheidung als Mann und Frau betrifft, wird mit Hochdruck – nicht zuletzt mit Unterstützung der verschiedenen Trennungs- und Scheidungsprofessionen – an der Beseitigung der materiellen und emotionalen Hindernisse gewerkelt, die bei der Modellierung der Nachtrennungsfamilie (Eltern-Familie) im Wege stehen. Der Unfall soll möglichst schnell und schmerzlos reguliert, ein normaler Funktionsmodus der Unfallbeteiligten in rechtlich und psychologisch beschleunigten Verfahren wieder hergestellt werden. Wir, die juristischen und psychologischen Handwerker der *Trennungsindustrie* mit der Funktion, die auftretenden Härten bei der mechanischen Entkoppelung der nicht mehr kompatibel erscheinenden Familienteile Mann und Frau abzufedern sind Teil einer umfassenden Modernisierungsbewegung, die den kurzfristig-temporären Charakter von Beziehungen als zentrales Credo predigt. Unter der Chiffre *Flexibilität und Mobilität* erfährt der Beziehungsbegriff in dem rasanten Modernisierungsschub eine Umdeutung zum (befristeten) Projekt mit Verfallszeit. Temporalität und Brüchigkeit in (befristeten) Arbeitsverhältnissen sind längst Normalität, Partner in den nahen Intimbeziehungen kommen und gehen – nur das Kind bleibt. Das Kind als Projektionsfläche zeitloser Beziehungssehnsüchte seiner Eltern und gesellschaftlicher Hoffnungsträger wird zur letzten unaufkündbaren, unaustauschbaren Beziehungsbastion.

5 Laut Duden bedeutet das Verb walten soviel wie gebieten, bestimmen, führen. Der Begriff der elterlichen Gewalt betont also gegenüber der elterliche Sorge ein hierarchisches Verhältnis, die Vormachtstellung der Eltern gegenüber ihren Kindern.

Mit Blick auf das Kind lässt sich neben der Entkopplungsmechanik auf der Paarebene eine Zunahme des normativ moralischen und des gesetzlichen Drucks auf Eltern zur Aufrechterhaltung beziehungsweise zur Entwicklung einer gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung feststellen. Die zunehmende Verpflichtung zu einer zumindest minimalen Elternkooperation mit dem Ziel, sich im Interesse der Kinder auch nach dem Ende der Paarbeziehung um einen konstruktiven Umgang mit anhaltenden Konflikten zu bemühen, ist unübersehbar.

Die an die Eltern mit Blick auf das Kind gerichtete Forderung nach elterlichem Einvernehmen beziehungsweise die an die Trennungsfachpersonen adressierte Erwartung, Einvernehmen bei den streitenden Eltern herzustellen, ist zu einem ständig gemurmelten Mantra im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsarbeit geworden.

Einvernehmen ist *die* Chiffre für den angestrebten Funktionsmodus der Nachtrennungsfamilie. Kindschafts- und Familienrechtsreformen in der westlichen Welt sind geleitet von der Vorstellung, „dass die Trennung oder Scheidung nicht zum Zerbrechen der Beziehung zwischen Eltern und Kindern führen darf. Vater und Mutter müssen mit dem Kind persönliche Beziehungen aufrechterhalten und dessen Bindung an den anderen Elternteil respektieren.“ (Peter/Gabaglio, 2007)

In dieses Bild passt, dass das Merkmal der Bindungstoleranz zu einem entscheidenden Gütekriterium für die Bewertung der Erziehungseignung von Eltern im Rahmen von gutachterlichen Fragestellungen zur Sorge und zum Umgang geworden ist. Diese Forderung zum Erhalt der beidseitigen Eltern-Kind-Beziehungen, d.h. als Vater, als Mutter auch nach einer Trennung, Scheidung im Leben des Kindes erfahrbar und (erzieherisch) wirksam zu bleiben, impliziert die Aufrechterhaltung beziehungsweise Entwicklung einer (zumindest minimalen) Elternkooperation. Der Imperativ zur Eltern-Kooperation ist also eine logische Folgerung aus dem Präsenz-Gebot. Wenn der Präsenz von Vater und Mutter höchste Priorität für die (Identitäts-)Entwicklung des Kindes eingeräumt wird, so scheint es nur logisch, den beiden im Sinne des Kindeswohls im Spiel bleibenden Eltern auch eine koordinierte Wahrnehmung ihrer Rollen als Vater und Mutter abzuverlangen. Die Linke muss wissen, was die Rechte tut und umgekehrt. Beide Eltern sollen zum Besten der kindlichen Entwicklung einvernehmlich Hand in Hand zusammenwirken, weil es in der Tat für das Kind eben nicht ausreichend ist, eine gute Mutter und einen guten Vater zu haben. Eltern sollen Eltern bleiben⁶ – soweit der von außen seitens der Gesellschaft und

6 *Eltern bleiben Eltern*, eine programmatische Broschüre der DAJEB zum Thema Trennung Scheidung.

ihren institutionellen Repräsentanten uni sono gestellte und von den allermeisten Trennungseltern ja durchaus verinnerlichte Anspruch an die Gestaltung der Nach-Trennungsfamilie mit der Denkfigur der kooperativen Elternschaft als Leitstern.

Die gemeinsame Sorge hat sich als gefühlte Norm etabliert und doch ist sie im real existierenden Trennungs- und Scheidungsleben oft nur schwer oder im Worst-Case-Fall der Hochstrittigkeit eben auch gar nicht (mehr) zu verwirklichen. Die Realisierung dieser den Eltern mittels eines moralischen und rechtlichen Drucks abgeforderten Entwicklungsaufgabe kann – wenn sie auch nur einigermaßen gelingt – als hohe Lebenskunst betrachtet werden, was wiederum ein hohes Maß an gesellschaftlicher Anerkennung verdient. Das Gelingen dieser Kunst entscheidet über den Erfolg beziehungsweise Misserfolg einer Trennung oder Scheidung. Eine erfolgreiche Trennung/Scheidung ließe sich aus dieser Perspektive daran ermessen, ob den beiden Protagonisten die paradox anmutende Kunst gelingt, zwei auseinanderdriftende Bewegungs- und Kraftlinien verbunden zu halten – Entbindung als Paar und bleibende Verbindung als Eltern. Der Spagat, jene artistische Kunstform, bei der die Beine maximal auseinanderstreben, so dass dem mit einem Normalkörper ausgestatteten Beobachter ein körperlicher Schmerz allein bei der Vorstellung dieser Körperzerreißprobe in die Glieder fährt mag als Bild dienen für die Schwere der Aufgabe für Trennungseltern. Eine Selbstverständlichkeit, wie er in den Bauplänen von uns modernen „Sozialingenieuren“ aus dem Feld des Rechts und der Familienpsychologie für den Trennungsfall zugunsten des Kindes vorgesehen ist, ist er jedenfalls nicht, der geforderte Trennungsspagat. Trennung und Scheidung heißt – zumindest in ihrer heißen Phase – nicht weniger als dass zumindest einer der Beteiligten den als verletzenden Aggressor erlebten Ex-Partner aus Enttäuschung und Verletztheit „zum Teufel“, „auf den Mond“ oder an einen sonstigen unwirtlichen Ort wünscht, der möglichst weit entfernt liegt und keinerlei Kommunikations- und Kooperationsideen auf den Plan ruft. Der trennungsimmanente, von alten Verletzungen getriebene starke Impuls zur totalen Loslösung vom anderen wirkt als mächtige abstoßende Kraft. Wie sollte eine Trennung auch möglich sein, wenn nicht starke Abstoßungskräfte zur Wirkung kämen, um die nach wie vor häufig auch noch wirksamen Anziehungskräfte zu überwinden? Nicht zuletzt der Verlassene, für den das vom anderen gesetzte Ende der Beziehung oft unerwartet kommt und sinnlos erscheint angesichts der von ihm erlebten Bindekräfte, hat ein Recht auf seine hässlichen Gefühle. In der Beziehungsphysik sind Wut-, Hass- und andere mächtige Gefühle der Ablehnung ein unerlässlicher notwendiger Treibstoff, um die immer noch wirksamen Anziehungskräfte zu überwinden, damit er von ihr beziehungsweise sie von ihm los kommt.

Wo derartig starke Abstoßungskräfte wirken (müssen), um in einen Eigen-Raum getrennt vom anderen vorzustößen, steht auch die Verbundenheit als Eltern in Frage. Dort, wo ehemals verbundene Männer und Frauen jetzt als entfremdete Individuen auseinanderdriften, wird auch ihre Bezogenheit als Eltern regelmäßig einer heftigen Zerreißprobe ausgesetzt und im extremen Fall sogar gänzlich außer Kraft setzt. Individuation und Bezogenheit, diese von Helm Stierlin formulierte Entwicklungsaufgabe für zusammenlebende Paare wird gerade in den Irrungen und Wirrungen der Trennungszeit zu einer immensen Anforderung. Es gibt sie nicht, die Trennung light und die naiv beschworene Trennung in Freundschaft – insbesondere dort nicht, wo es um die mit starken Gefühlen befrachtete Beziehung zum Kind geht. Wenn Eltern-Beziehungen trotz all den Verletzungen im real existierenden Zusammenleben als Paar und im Zuge eines schmerzhaften Trennungsprozesses nicht zum Teufel gehen und in der Hölle auf Erden enden, so mag man dies als Ausdruck eines gnädigen Schicksals deuten. Ich sehe eine gelebte Haltung der Deeskalation vor allem als Ergebnis von kraftaufwendigen inneren und äußeren Prozessen. Und diese sind nicht zum emotionalen Nulltarif zu haben. Wo trotz heftigster emotionaler Turbulenzen, die das Trennungsgeschehen auf der Paarebene immer beherrschen, ein Eltern-Frieden aufrechterhalten werden kann, müssen starke positive Gegenkräfte zur Wirkung kommen, um den emotionalen Dammbbruch mitsamt seinen verheerenden Folgen zu verhindern, die unter der hässlichen Chiffre Hochstrittigkeit subsumiert werden. Wo dies Trennungspaaren gelingt, treffe ich regelmäßig auf starke innere Kräfte bei den Protagonisten, die ein Abgleiten auf der schiefen Ebene des Konflikts verhindern. Ich treffe auf Menschen, die einen inneren Halt gefunden haben, der ihre hässlichen Gefühle eindämmt. Und ich treffe auf gnädige Kontextbedingungen, die von außen Halt geben. Solch ein Umwelt-Halt kann aus den Herkunftsfamilien kommen, wenn diese kein zusätzliches Öl ins Feuer des lodernenden Paarkonflikts gießen und mit Blick auf das Kind zur Zusammenarbeit als Eltern trotz Trennung anhalten. Deeskalierende Haltungen im Umfeld, die sich aus den unterschiedlichsten ideologischen Quellen speisen, wirken dann wie ein Kühlmittel auf den heißen Paarkonflikt. Auch dem moderierenden Einwirken von seiten der Trennungs- und Scheidungsprofessionen kommt eine solche Halt gebende Funktion zu.

Errungene Selbstdisziplinierung in einer inneren Herkules-Aufgabe und Halt gebende Unterstützung durch das persönliche und professionelle Umfeld wirken als Kraftfelder, welche die in einer Trennung immer wirksamen zerstörerischen Impulse nicht außer Kontrolle geraten lassen. Kern der Herkules-Aufgabe ist es, jene zwei auseinanderdriftenden Energieströme miteinander im Spiel zu halten, die im Fall von Trennung und Scheidung eben nicht mehr quasi automatisch zusammen gehören. Die Verwandlung

der mit (hässlichen) Gefühlen hoch aufgeladenen Mann-Frau-Beziehung in einen abgeklärten und auf Abstand bedachten Ex-Modus bei gleichzeitigem Erhalt der nicht minder mit mächtigen Gefühlen befrachteten Elternebene, bei der es um nicht weniger geht als um das Wohlergehen der eigenen Brut⁷ erscheint mir als immenser moralischer Kraftakt. Die Entwicklung einer neuen Verbindung als Ex-Partner und die Verbindung der beiden Elternrollen unter den neuen Vorzeichen des Getrenntlebens ist eben keine Selbstverständlichkeit, als die sie im modernen, auf Normalisierung von Trennung und Scheidung getrimmten rechtlich-moralischen Gesellschaftsplan daher kommt.

Auch wir als Agenten der modernen, normalisierenden Trennungsordnung täten gut daran, sich die schwierige Umsetzung der von ihnen so vielbeschworenen Lösungsformel von der Trennung von Paar- und Elternebene immer wieder ins Gedächtnis zu rufen. Oft wird sie zur schieren Überforderung, die dann entsprechende Widerstände auslöst. Wer außer sich ist, wird sich mit der geforderten Zusammenarbeit als Eltern sehr schwer tun. Kooperation ist geknüpft an den Zustand des Bei-sich-Seins. So gesehen kann hoch strittiges Verhalten in bestimmten Zusammenhängen auch als Reaktionsbildung auf eine gesellschaftlich verordnete Anforderung verstanden werden, die von den Protagonisten schlichtweg als *mission impossible* erlebt und abgelehnt wird.

Fortschreitende Machtgleichheit von Müttern und Vätern – Gleichheitskämpfe als Preis der Symmetrisierung Angleichung der Geschlechter

Die Ehe hat die eingebaute Tragik in der Tatsache, dass die Verheißung der Gleichheit nicht eingelöst wird. Das Wunder der Ehe liegt darin, dass sie diese Tragik aushält. *Arnold Retzer*

Nach der rechtlichen Etablierung der gemeinsamen elterlichen Sorge als gefühltem Normalfall in der Kindschaftsrechtsreform von 1998 markiert der aktuelle Diskurs zur Erweiterung der Rechte von Vätern nicht ehelicher Kinder einen weiteren bedeutsamen Schritt hin zu einer Gleichgewichtung der Geschlechter im Hinblick auf ihre Elternrollen. Die von der modernen Gesellschaft vorgezeichnete Entwicklungslinie, wonach Mütter und Väter

7 Der Begriff der „Brut“ soll darauf aufmerksam machen, dass auch in den Trennungs- und Scheidungskonflikten jede Menge an Biologie in uns Menschen wirksam ist.

nicht nur hinsichtlich der psychologischen Bedeutungszuschreibung für die Kinder immer gleicher werden, sondern auch hinsichtlich in ihrer rechtlichen Position ist – bei allem Zögern und Zaudern der Politik zur Frage einer automatischen gemeinsamen Sorge unverheirateter Eltern – unübersehbar.

Mit der Postulierung einer grundsätzlichen rechtlichen Angleichung der beiden Elternrollen Mutter und Vater geht die optimistische Einschätzung einer gelingenden Differenzbalance einher. Die unvermeidlich auftauchenden Unterschiede zwischen Frauen/Müttern und Männern/Vätern im realen Elterndiskurs werden in diesem Gleichheitsmodell nicht länger qua größerer (psychologischer, materieller und rechtlicher) Macht einer Seite zugeschrieben, sondern sie sollen auf dem Weg des herrschaftsfreien Diskurses zweier grundsätzlich Gleicher auf Augenhöhe geklärt werden. Wenn sich zwei Gleiche nicht mehr einig sind, so ist im Konfliktfall die Erwartung an sie gerichtet, sich über einen partnerschaftlichen, gleichberechtigten Verhandlungsmodus auf eine Linie zu verständigen, die von beiden einvernehmlich mitgetragen werden kann. Dies ist das optimistische Familien- und Gesellschaftsbild, das dem auf Vernunft und Empathiefähigkeit gründenden Gespräch auf Augenhöhe und dem (womöglich zähen, aber letztlich erfolgreichen) autonomen Verhandeln eine zentrale Bedeutung beimisst. Die Konfliktregulierung in der schönen neuen Welt macht-nivellierter Systeme erfolgt in Selbstorganisation ihrer als gleichberechtigt konstruierten Mitglieder. Martin Koschorke⁸ plädierte in einem Vortrag unter dem Titel *Moderne Partnerschaft und ihre Spielregeln* für eine neue „Verfassung“ von Paarbeziehungen. Die vier von ihm formulierten Artikel dieser „Verfassung“ für das paarweise Zusammenleben spiegeln die Symmetrisierung der Geschlechter sehr deutlich wider:

„Art. 1: Niemand soll sich selbst aufgeben. Denn beide sind ebenbürtig und haben die gleichen Rechte.

Art. 2: Jeder ist bereit, alles zu machen in Familie und Haus. Denn beide haben die gleichen Pflichten.

Art. 3: Keiner versucht, den anderen zu ändern⁹.

Art. 4: Jeder muss sich weiter entwickeln. Ständig.“

Nichts erscheint in einer Beziehungswelt, in der es keine Geschlechter-Erbhöfe mehr gibt selbstverständlich. Alles hängt ab von der Verhandlungsfähigkeit und -bereitschaft in der Verhandlungsfamilie ab. Kritik zieht an-

8 Jahrestagung der hessischen LAG Erziehungsberatung am 30.11.2012 in Frankfurt a.M.

9 Der Versuch, den anderen zu ändern, wäre demzufolge ein Verfassungsbruch.

gesichts der Symmetrisierung der Geschlechter jede Beziehungskonstellation auf sich, in der die ethische Ebenbürtigkeit vermisst wird.

Eine auf Gleichheit fixierte Gesellschaft befürchtet nichts mehr als Asymmetrien, wie sie das Beziehungsleben mit seinen unvermeidbaren Differenzen am laufenden Band produziert.

Die Maxime in der Gleichheitswelt könnte lauten: keine Macht für niemand – *gleich gültige* Worte für jeden in den Verhandlungen. Soweit das auf Dialog und Verhandlung setzende Idealbild moderner Sozialsysteme von der kleinen gesellschaftlichen Keimzelle Familie bis hin zum demokratisch verfassten Staatenbund. Die Gegenwart mit ihren hoch strittigen Konflikten auf den unterschiedlichen System-Ebenen führt freilich die Verletzlichkeit dieses gesellschaftstragenden Grundkonzeptes vor Augen. Dabei tragen die Krisen der globalisierten Welt, des vereinten und doch von gewaltigen Differenz-Spannungen gebeutelten Europas, die in Deutschland heftig geführten Auseinandersetzungen um technische und ideelle Groß-Projekte (Stichworte: Gorleben, Stuttgart 21, Landebahn in Frankfurt ...) und eben die Not im gesellschaftlichen Mikrobereich der „Verhandlungsfamilie“ ähnliche Züge. Die Krisen im Großen und Kleinen erscheinen wie Spiegelungen.

Die Betonung des Dialogs unter grundsätzlich Gleichen und des Aushandlungscharakters von divergierenden sozialen Interessenlagen bildet den Kern westlicher Sozialphilosophien. Der dialogische Weg, die Verhandlung ist *das* Mittel der Wahl für die Austragung von Interessenskonflikten. Verhandlungsbereitschaft und -möglichkeit driften jedoch im eskalierten Extremkonflikt auf eine gefährliche Grenze zu.

Was geschieht, wenn die autonome Differenzbalance bei sich zuspitzen den Konflikten zwischen den als gleichberechtigt und gleichwertig gedachten Partnern nicht mehr gelingt? Der Eskalationsfall, in dem der Dialog auf Augenhöhe an seine Grenze gerät, führt dem Verhandlungsgläubigen – und für einen solchen halte ich mich – schmerzlich vor Augen, wie steinig der scheinbar so selbstverständliche und alternativlose Weg des Dialogs werden kann. Er endet – wie uns der hoch strittige Elternkonflikt mit Macht vor Augen führt – immer wieder in einem unwegsamem Gelände mit Abgründen, an denen es oft nicht mehr weitergeht. Der Extremkonflikt legt den Finger in die Wunde und verweist auf das Ende des Verhandlungsparadigmas. Er zeigt bezogen auf den Mikrokosmos Paar und Familie, Welch enormer Voraussetzungen es mit Blick auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Empathie und einer permanenter Selbstdisziplinierung bedarf, um im Gespräch zu bleiben und schwieriger noch wieder miteinander ins Gespräch auf Augenhöhe zu kommen, wenn der Gesprächsfaden in einem radikalisierten Kampf erst einmal gerissen ist.

Ich und Ich – und die Rolle des Dritten im Hochkonflikt

Zwischen dem Entgegengesetzten der Kontradiktion ist kein Mittleres.
Aristoteles

Der eskalierende Extremkonflikt zwischen zwei Personen, Lagern, die sich zunehmend entzweien, ist immer auch eine Geschichte vom Dritten. Dabei geht es hier nicht um jenen sprichwörtlichen lachenden Dritten, der sich aus eigennützigen Gründen freut, wenn sich zwei streiten. Es geht auch nicht um jenen machtorientierten Dritten, der selbst den Zweikampf anzettelt, um sich nach dem Prinzip *divide et impera* zum Herrscher zu machen. Es geht um den vermittelnden professionellen Dritten, der qua gesellschaftlichem Auftrag die Bühne des hoch strittigen Konflikts betritt, wenn alle Versuche einer autonomen Konfliktregelung längst zum Erliegen gekommen sind. An ihn sind gesellschaftliche Erwartungen gerichtet, die in diesem Abschnitt hinterfragt werden.

Grundsätzliche Überlegungen zur Bedeutung und zum Wesen des Dritten

Paare sind natürliche Systeme, die aufgrund ihrer Beziehung einen Raum miteinander haben. Sie können in ihrem Eigenraum im Guten in einer Freundschaftsbeziehung, als Liebespaar oder als wohlwollend verbundenes (Ehe-)Paar zueinander stehen oder aber als Streitpaar in ihrem Raum miteinander verclincht sein¹⁰. Wie auch immer, im Frieden wie im Krieg ist ihr Eigen-Raum eine zu beachtende eigene Größe. Als Dritter ihren System-Raum selbstverständlich und naiv zu betreten, wäre ein Kunstfehler¹¹. Wer sich als Dritter zu den beiden verhält, wird immer eine Reaktion dieser Dyade auslösen. Das Paar kann nicht nicht reagieren auf das Auftreten des Dritten. Auch der Versuch, ihn zu ignorieren, so zu tun, als wäre er Luft, wäre eine deutliche Reaktion. Der Dritte kann durch sein Eintreten Gefühle der Irritation, Angst oder aber Erleichterung, Unterstützung und Entspannung mit den entsprechenden Reaktionen auslösen wie Abwehrverhalten, Abstoßung oder auch Zuwendung. Es kann sein, dass die beiden in dem Moment, wo der Dritte sich ihrem Raum nähert, reflexartig zusammenrü-

10 Dazwischen gibt es natürlich auch noch jede Menge an Beziehungskonstellationen, wie Paare sich in ihrem Eigenraum positionieren.

11 In der systemischen Arbeit wird der *eindringlichen* Rolle des Dritten und seiner Funktion innerhalb dieses dyadischen Eigen-Raumes in einer gründlichen Auftragsklärung in besonderer Weise Rechnung getragen.

cken, den zwischen ihnen bestehenden Abstand in einem Schulterschluss verringern und ihn zurückzuweisen. Sie können ihn aber auch durch eine Erweiterung des Zwischenraums freundlich in ihre Mitte oder aber mit un-guten Absichten in die sprichwörtliche Mangel nehmen.

Mit dem Dritten im Bunde eröffnet sich die Möglichkeit eines neuen Spiels. Mit ihm ist eine potenziell variable, wechselnde Koalitionen erlaubende Konstellation gegeben, die den intimen Bann der beiden miteinander interagierenden Subjekte aufhebt. Gerade wegen ihrer wechselnden Koalitionsmöglichkeiten ist die Triade aber nicht nur eine Chance, sondern auch eine konfliktanfällige Risiko-Größe.

Der Berater als professioneller Dritter im hoch eskalierten Extremkonflikt

Mit mächtigen Gefühlen und Handlungen muss insbesondere jener Dritte rechnen, der in einem unfreiwilligen Pflicht-, Zwangs-, oder Kontrollkontext als personifizierte Zumutung das Feld betritt. Im äußersten Fall einer angeordneten Beratung (§ 156 FamFG) kommt er im Auftrag einer Machtinstanz gegen den Willen zumindest einer Seite. Misstrauen, was seine Positionierung angeht, aber auch vielfältige auf ihn gerichtete Hoffnungen (auf Verbündung, auf Ruhe, auf Erlösung von dem Bösen, vielleicht sogar auf ein bisschen Frieden), schwankende Ambivalenzen mit entsprechend paradoxen Botschaften und Akte offener Ablehnung bestimmen die Szenerie. Vieles ist möglich in der bizarren Welt des Extremkonflikts, nur das Mittlere zwischen dem Entgegengesetzten (Aristoteles) erscheint als unmöglicher Ort im zugespitzten Zweikampf. Der vermittelnde Dritte ist die Verkörperung dieser unmöglichen Mitte. Eskalierte Extremkonflikte haben stets die Tendenz, aus einer hoch komplexen Gemengelage eine zweigeteilte Welt zu machen, in der es nur noch Freund oder Feind gibt. Die dritte, neutrale Position wird von den kämpfenden Parteien nicht erlaubt, gemäß dem für beide Seiten gültigen Motto: Wer nicht für mich ist, ist gegen mich. Niemand soll in dieser dualen Welt die Macht haben, die dritte Position einzunehmen. (Simon, 2001)

Dieser unerlaubte Dritte steht im überhitzten Hochkonflikt jedoch nicht nur im Kreuzfeuer der beiden Streitparteien – auf den mitwirkungsbereitem Dritten¹² richten sich noch andere Erwartungen.

12 Der Begriff bezieht sich eigentlich auf die Begleitung des Umgangs – BGB §1684 (4). Er wird von mir hier aber weiter gefasst im Sinne eines Dritten, der sich bewusst in einen riskanten *Raum* begibt, um dort etwas zu bewirken und doch immer wieder

Beratung als Adressat idealistischer gesellschaftlicher Erwartungen

Da ist als erstes die klassische Beratung selbst mit ihrem tradierten Selbstverständnis, das nach wie vor mit Macht in die Hochkonflikt-Beratung hineinragt, auch wenn diese sich zunehmend als besondere Disziplin mit eigenen Spielregeln profiliert. Konstitutiv für das (Selbst-)Bild der klassischen Beratung ist die Idee der Freiwilligkeit, eine der heiligen Kühe der Beratung, die als Eingangsvoraussetzung auf dem Feld Hochstrittigkeit fehl am Platz ist. Die autonome, freiheitliche Entscheidung der Ratsuchenden und eine auf dieser Basis mit dem Berater getroffene Vereinbarung zweier Freier sind die beiden Grundpfeiler, aus denen die Eingangstür in die normale Beratung gezimmert ist. Bezogen auf den anschließenden Beratungsweg herrscht die Überzeugung, dass dieser immer in einem herrschaftsfreien Raum stattfinden müsse. Dieser Anspruch wird sowohl für die Beziehung Berater-Klient als auch für das Verhältnis der Beratung zu anderen Institutionen geltend gemacht. Im Innenraum der Beratung werden die dialogische Qualität auf Augenhöhe und eine grundsätzliche Ergebnisoffenheit von Beratung als jene Grundessenzen gesehen, die das Proprium von Beratung im Umgang mit individuellen Problemen und zwischenmenschlichen Schief lagen ausmachen. Herrschaftsfreiheit bestimmt aber auch die Außenpolitik der institutionellen Beratung, die sich gegen Aufträge, Vorgaben von draußen und das Einwirken hoheitlicher Machtverhältnissen verwahrt. Vor allem gegenüber dem Familiengericht wurde damit ein markanter, über lange Zeit unverrückbarer Grenzstein gesetzt. Eine kritische Haltung dazu aus den eigenen Reihen im Hinblick auf Hochstrittigkeit und gewandelte gesellschaftliche Erwartungen an die Beratung, sich für die unfreiwilligen hoch konflikthaftern Trennungseltern im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zu öffnen haben Bewegung in die umhegte Beratungsszene gebracht – mit vielen offenen Fragen und Herausforderungen für die Identität des klassischen Beraters. Der hoch strittige Elternkonflikt ist gewissermaßen der „Wolf“, der in der friedlich pastoralen Beraterlandschaft für erheblichen Aufruhr und Verstörung gesorgt hat. Erinnerung sei an dieser Stelle an das skeptische Menschenbild des englischen Philosophen Thomas Hobbes homo homini lupus –, wonach der Mensch dem andern Menschen ein Wolf ist. Für den hoch strittigen Konflikt, in dessen chronischem Verlauf die Empathie für den anderen mit seinen eigenen schmerzhaften Beziehungs-

mit der Erfahrung seiner eigenen Wirkungslosigkeit konfrontiert wird angesichts der Eigen-Macht des eskalierten Konflikts.

erfahrungen zunehmend schwindet und der Gegner – gedanklich und mit Worten – zerrissen wird erscheint die Wolfsmetapher allemal als passend.

Was den Umgang mit dem Wolf, also jenen Furorkräften des hoch strittigen Konflikts angeht, sind die im Recht kodifizierten gesellschaftlichen Erwartungen an die institutionelle Beratung und darüber hinaus an alle Trennungs- und Scheidungsprofessionen auf eine Leitidee ausgerichtet – Einvernehmen. Das Gesetz räumt in den sogenannten Kindschaftssachen dem Einvernehmen der Eltern einen überaus hohen Stellenwert ein. Im § 156 (1) des FamFG wird das Hinwirken auf Einvernehmen zur zentralen Richtschnur für alle Trennungs- und Scheidungsprofessionen¹³. „Das Gericht soll in diesem Termin¹⁴ und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen.“

Wer würde eine solche Zielformel nicht begrüßen für getrennte/geschiedene Paare? Alle Akteure der unterschiedlichen Trennungs- und Scheidungsprofessionen machen jedoch die Erfahrung, wie weit dieser paradiesische Zustand der Einvernehmlichkeit entfernt liegt angesichts der zwischenmenschlichen Verheerungen auf dem Kampffeld des hoch strittigen Konflikts. Spätestens dann, wenn die Gegner in ihrer Verletztheit scheinbar nur noch Rache für das ihnen zugefügte Leid im Sinn haben oder im Kampf ums Kind jedes (Gewalt)Mittel recht ist, erscheint die Distanz zu dieser idealistisch-pazifizierenden Ziel-Vorgabe so unendlich groß.

Es wäre an der Stelle zu fragen, welches Menschenbild, welches Konfliktverständnis der rechtlichen Idee des Einvernehmens zugrunde liegt. Welche Konfliktstufe¹⁵ stand Pate für dieses Ziel? Waren es wirklich die hoch konflikthaften Eltern einer fortgeschrittenen Konfliktstufe oder sind die Adressaten dieser gesetzlichen Zielvorgabe doch eher jene Vernünftigen

13 Die Idee der Einvernehmlichkeit im §156 ist nicht neu, sie steht in einer unmittelbaren Nachfolge zum FGG § 52. Die Vorgabe des Hinwirkens auf Einvernehmen im §156 des FamFG steht außerdem in einem engen Bezug zu §17 (2) des SGB VIII, wo die Unterstützung der Eltern durch die Jugendhilfe „*bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts*“ im Falle von Trennung und Scheidung festgeschrieben ist.

14 Gemeint ist der Erörterungstermin, der spätestens 4 Wochen nach Antragstellung stattfinden soll.

15 Ich verweise an dieser Stelle auf das 3-stufige Eskalationsmodell. Alberstötter, U. (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, M., Schilling, H. (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte.

einer ersten Konfliktstufe, die bei aller auch dort aufblitzenden Kampfeslust immer noch eine enge Verbundenheit mit dem Leitziel Einvernehmen zeigen. Ihnen ist mit den Mitteln der klassischen Beratung und Mediation relativ leicht dabei zu helfen, außergerichtlich einvernehmliche Konzepte zu den unterschiedlichen Trennungsthemen zu entwickeln.

Das Ziel von der Einvernehmlichkeit erinnert mit seiner impliziten Heilerwartung an das vom Propheten Jesaja beschworene Bild eines himmlischen Friedens, wenn er sagt: „Denn schon erschaffe ich einen neuen Himmel und eine neue Erde ... Denn ich mache aus Jerusalem Jubel und aus seinen Einwohnern Freunde ... Wolf und Lamm weiden zusammen, der Löwe frisst Stroh wie das Rind, die Schlange ernährt sich von Staub. Man tut nichts Böses mehr und begeht kein Verbrechen auf meinem ganzen Heiligen Berg, spricht der Herr.“ (Jesaja 65, 17–18,25)

Die Erfahrungen in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern, so weit entfernt von solcher Einvernehmlichkeit der Gegensätze haben den Raum geöffnet für eine lange Zeit ausgegrenzte Diskussion zum Einsatz von Macht. So schreibt Fichtner vorsichtig tastend im Abschlussbericht des Forschungsprojekts Kinderschutz bei hoch strittigen Elternkonflikten: „Der Prozess der Hochkonflikt-Beratung erscheint ... auch immer als die notwendige Schaffung von Strukturen und Regeln, die von den Eltern nicht als selbstverständlich erachtet werden und damit verbunden, die Einhaltung dieser Regeln verstärkt zu moderieren – aber auch gleichzeitig um ihre Brüchigkeit zu wissen.“ (Fichtner, 2010)

Die Notwendigkeit von Ordnungsstrukturen, Regeln im Kontext der Hochkonfliktberatung wird mittlerweile im fachlichen Diskurs nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt. Aber selbst dort, wo diese Notwendigkeit ausgesprochen wird, bricht er dann kurz später regelmäßig an der Stelle wieder ein, wo es darum geht, sich der Frage nach den Konsequenzen im Falle von offensichtlichen Regelverletzungen und gewaltigen Übergriffen¹⁶ zu stellen. Diese Frage ist weiß Gott keine, die auf den Bereich hoch eskalierter Konflikte beschränkt wäre. Sie ist eine universelle Größe sozialer Systeme. Es ist ein Konstitutivum systemischen Denkens, sich nicht nur die Spielregeln von Systemen zu vergegenwärtigen, sondern auch den Blick auf die System-Mechanismen zu werfen, was passiert oder eben auch nicht, wenn fundamentale Regeln gebrochen werden.

Es geht also um mehr, als nur um die Brüchigkeit von Regeln sozialer Gemeinschaften zu wissen (Fichtner), es geht immer auch um die Frage, wie sich Systeme zum offensichtlichen Regelverstoß verhalten. Eine beson-

16 Siehe hierzu den Beitrag zur Verfügungsgewalt im hoch strittigen Konflikt in diesem Buch.

dere Brisanz erhält diese Frage insbesondere im Hinblick auf jene, denen qua ihrer Funktion innerhalb des Systems eine besondere Wächteramtsfunktion nicht zuletzt im Hinblick auf das Kind zwischen den Elternfronten zugewiesen ist. Was passiert jedoch, wenn der Wächter nicht sieht, weil er die alarmierenden Zeichen des Hochkonflikts nicht lesen kann, weil er ideologisch geblendet ist und nur den einen Teil (der Geschlechter-Gewalt) sieht oder wenn er zwar sieht, aber wegschaut und schweigt.

Aus meinem Verständnis hoch eskalierter Konflikte mit seinen provozierenden Grenzüberschreitungen in Abgrenzung zu Konflikten auf einer niedrigen Eskalationsstufe (Stufe 1) folgt ein anderer Umgang. Andere Haltungen und andere Handwerkszeuge sind notwendig. Konfrontation, Grenzen setzende (Kontroll-)Maßnahmen und eben auch Sanktionen und gewinnen neben der notwendigen Hilfe im Sinne von Empathie bei einem tieferen Verständnis des Phänomens Hochkonflikthaftigkeit zunehmend an Bedeutung.

Wenn ich hier abschließend die Notwendigkeit von Konfrontation, Grenzsetzung und Sanktionierung als deutliches Manko in der real existierenden Arbeit der Trennungs- und Scheidungsprofessionen mit hoch strittigen Eltern anmahne, so geschieht dies durchaus in der Bewusstheit, wie verführerisch und trügerisch solche Forderungen getragen von der Macht des Gesetzes sind, wenn sie nicht in einem lebendigen Zusammenspiel mit Verständnis und Empathie für die Verletzungen im hoch strittigen Konflikt geschieht.

Abschließende Zusammenfassung

Es waren 4 Perspektiven, die sich mit dem Kontext von familiären Extremkonflikten beschäftigten. Nicht das außer sich geratene Innenleben des Einzelnen und die zwischenmenschliche Eskalationsdynamik und -dramatik stand im Mittelpunkt, sondern unterschiedliche Aspekte gesellschaftlicher Umwelten, die freilich bis ins Innerste des hoch strittigen Konflikts vordringen und ihn mitprägen.

Ein erster Blick galt der modernen *Risikogesellschaft*, in der das Zusammenleben als Paar und in Familie wie auf einer schnell rotierenden Drehscheibe anmutet. Starke Zentrifugalkräfte verschärfen die Auseinandersetzungen und schwächen den Zusammenhalt.

Der zweite Blick galt dem Trennungsfall und der paradox erscheinenden Anforderung, trotz einer seitens der modernen Gesellschaft erleichterten Entbindung als Paar auf der Elternebene einvernehmlich verbunden zu bleiben. Die in der Trennung wirksamen Fliehkräfte treffen dort, wo Kinder im Spiel sind auf gesellschaftliche Verantwortungssappelle zum Zusammen-

halt als Eltern – *Eltern sollen Eltern bleiben*. Die Widersprüchlichkeit dieser unter starkem gesellschaftlichen Einfluss stehenden Flieh-, und Bindekräfte sorgt für ein immenses Spannungspotenzial in der Nachtrennungsfamilie.

Eine dritte Perspektive setzte sich mit der Idee der Gleichheit als aufklärerischer Verheißung und Leitidee der Moderne nicht zuletzt bezogen auf die nahen Geschlechterbeziehung auseinander. Hinter der Idealität von Gleichheit verbergen sich *gewaltige* Gleichheitskämpfe. Im Zuge der Symmetrisierung der Geschlechter gerät die Idee des Dialogs zur Ausbalancierung der Unterschiede an seine Belastungsgrenze.

Der abschließende Blick galt dem Berater als dem Dritten, der im Hochkonflikt zum Adressaten idealistischer und unrealistischer gesellschaftlicher Erwartungen wird, die einer Neubestimmung bedürfen.

Literatur

- Alberstötter, U. (2012): Psychologische Aspekte bei Trennung und Scheidung. In: Formularbuch des Fachanwalts (2012).
- Alberstötter, U. (2004): Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. In Kind-Prax. (3/2004).
- Alberstötter, U. (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, M., Schilling, H. (Hrsg.) (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Weinheim und München: Juventa
- Beck, U. (1986): Risikogesellschaft. Berlin: Suhrkamp
- Beck, U./Beck-Gernsheim, E. (1990): Das ganz normale Chaos der Liebe. Berlin, Suhrkamp
- Fichtner, J./Dietrich, P./Halatcheva, M./Hermann, U./Sandner, E. (2010): Wissenschaftlicher Abschlussbericht zum Projekt Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft.
- Isaacson, Walter (2011): Steve Jobs – die autorisierte Biografie. Gütersloh: Bertelsmann
- Peter, M./Gabaglio, F. (2007). Die Kindesinteressen fokussieren: Kindzentrierte Interventionen bei hoch strittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 62(4), 173.
- Rosa, H. (2005): Beschleunigung – die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne. Berlin: Suhrkamp
- Retzer, A. (2008): Das Wunder der Ehe. In: Psychologie heute (4/2008).
- Simon, Fritz (2001): Tödliche Konflikte. Heidelberg: Carl Auer
- Zastrow, Volker (2008): Schuldfrage. In: Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6.7.2008.